



## **Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörenden Haus- und Gartenlärms in der Gemeinde Seeshaupt (Lärmschutzverordnung)**

Die Gemeinde Seeshaupt erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes vom 10.12.2019 (BayRS 2129-2-1-U), (GVBl S.686) folgende Verordnung:

### **§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr und 19.00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

### **§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Haus und auf dem dazugehörigen Grundstück üblicherweise anfallenden Arbeiten die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dies sind unter anderem das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen etc. das Hämmern, sowie die Verwendung von lärmenden Maschinen (z.B. Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern usw.).
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten und Grünanlagen üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu gehören insbesondere die Benutzung von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte, Rasenkantenschneider, Heckenschere, Vertikutiermaschinen usw.) sowie das Sägen oder Hacken von Holz.
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschl. Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte (z.B. Hausmeisterservice, Gartenbaubetriebe usw.) beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von gewerbemäßig darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden ausgeführt werden.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen nach § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall bzw. zur Abwehr einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind sowie von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

### **§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch Benutzung dieser Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

### **§ 4 Ausnahmen**

Die Gemeinde kann auf Antrag in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1- 3 dieser Verordnung gestatten, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist. Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlicher bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage.

### **§ 5 Zuwiderhandlungen**

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 5000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1-3 außerhalb der in § 1 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -Tonwiedergabegeräte benutzt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft; sie gilt bis zum 30.04.2041. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Seeshaupt vom 16. November 2005 außer Kraft.

Seeshaupt, 01. Juli 2021



Fritz Egold  
Erster Bürgermeister